

9.1.3. Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen

(Fassung Juni 1995)

1 Allgemeines

Nicht genormte Feuerschutzabschlüsse gelten als nicht ge-regelte Bauprodukte, die des Nachweises ihrer Verwendbar-keit bedürfen (§ 20 Abs. 3 MBO 12.93). Der Nachweis wird vornehmlich durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulas-sung geführt (§ 21 Abs. 1 MBO).

In den Zulassungen wird geregelt, daß sich der Brauchbar-keitsnachweis auch auf die nachstehend aufgeführten Ände-rungen von Feuerschutzabschlüssen erstreckt. Die Ände-rungen sind an Drehflügeltüren zulässig; es bestehen keine Bedenken, sie bei sinngemäßer Anwendung auch an Schiebe-, Hub- und Rolltoren vorzunehmen. In den Zulas-sungen wird auf diese Veröffentlichung in den „Mitteilun-gen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Bezug genom-men. Für diese Änderungen bedarf es also keines weiteren Brauchbarkeitsnachweises.

2 Zulässige Änderungen

2.1 Zulässige Änderungen und Ergänzungen, die auch an bereits hergestellten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden können:

2.1.1 Anbringung von Kontakten, z.B. Reedkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aus-sparungen eingesetzt werden können, (siehe auch Abschn. 2.2.2)

2.1.2 Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbstver-riegelndes oder motorisch angetriebenes Schloß mit Falle, sofern dieses Schloß in die vorhandene Schloßtasche einge-baut werden kann und Veränderungen am „Schließblech“ nicht erforderlich werden.

2.1.3 Führung von Kabeln auf dem Türblatt

2.1.4 Einbau optischer Spione

2.1.5 Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hin-weisschildern auf dem Türblatt.

2.1.6 Anschrauben oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe) aus Blech, z. B. Trittschut-z

2.1.7 Anbringung von Rammenschutzstangen unter Verwen-dung ggf. erforderlicher Verstärkungsbleche

2.1.8 Anbringung von geeigneten Panikstangengriffen, wenn nach Auskunft des Türherstellers geeignete Befesti-gungspunkte vorhanden sind

2.1.9 Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlum-fassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlußleisten bei Holzzargen

2.1.10 Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Alumi-nium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben

2.1.11 Auf Holztüren Aufkleben und Nageln von Holzlei-sten bis ca. 60 mm x 30 mm, jedoch max. 12 dm³ je Seite, und Anbringung von Zierleisten auf Holzzargen.

2.2 Zulässige Änderungen und Ergänzungen, die aus schließlich bei der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse durchgeführt werden dürfen.

Die nachfolgend genannten Änderungen und Ergänzungen bedürfen der zeichnerischen Festlegung. Die Zeichnungen müssen von der/den Prüfstelle(n), die die Eignungsprüfun-

gen im Zulassungsverfahren durchgeführt hat/haben, ge-nehmigt werden.

2.2.1 Anbringung eines Flächenschutzes zur Auslösung eines Signals

- außen aufgeklebt und bis zu 1 mm Dicke,
- außen auf Holztüren aufgebrachte, mit Drähten verse-hene Sperrholzplatten,
- außen auf Stahltüren aufgebrachte, mit Drähten verse-hen Fiber-/Kalzium-Silikat-Platten, ggf. mit ganzflächi-ger metallischer Abdeckung,
- Folien bis 1 mm Dicke im Innern von Stahltüren.

2.2.2 Zusätzlicher Einbau von Kontakten im Türblatt bzw. in der Zarge oder das Vorrichten von Aussparungen für der-artige Kontakte.

2.2.3 Zusätzlich im oder auf dem Türblatt angeordnetes Riegelschloß (Motor-, Blockschloß). Bei Anordnung im Tür-blatt ist hierfür eine Schloßtasche einzubauen, die hinsicht-lich der Dicke der Isolierstoffe der Ausführung entsprechen muß, die für den Schloßbereich der zugelassenen Tür vorge-schrieben ist.

2.2.4 Einbau geeigneter elektrischer Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip, sofern sie aus Werkstoffen bestehen, deren Schmelzpunkt nicht unter 1000 °C liegt.

Diese elektrischen Türöffner dürfen nicht an Drehflügel-türen verwendet werden, die mit einem Federband als Schließmittel ausgerüstet sind. Sie dürfen nicht mit Dauerentriegelung betrieben werden.

2.2.5 Einbau zusätzlicher Sicherungstifte/-zapfen an der Bandseite und zusätzlicher Bänder.

2.2.6 Verwendung von Edelstahlblechen anstelle von (nor-malen) Stahlblechen gleicher Blechdicke.

2.2.7 Anordnung von Schloß und Drücker in anderer Höhenlage (Abweichung bis etwa 200 mm), z. B. für Kinder-gärten.

2.2.8 Führung von Kabeln im Türblatt

- bei Stahltüren in einem metallischen Schutzrohr (z. B. PG7),
- bei Holztüren in einer Bohrung bis zu 8 mm Durchmesser oder in einer Ausnehmung bis 8 mm x 8 mm.

2.2.9 Änderung folgender Zargenmaße:

- größere Spiegelbreiten,
- Abkantungen am Zargenspiegel, z. B. Schattennut.

2.2.10 Einbau von Vorrichtungen zur Befestigung geeigne-ter Panikstangengriffe (siehe Abschnitt 2.1.8).

2.2.11 Zusätzlich zu dem vorhandenen Schloßsystem die Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von elektro-magnetischen Verriegelungseinrichtungen. Hierzu sind bei der Herstellung im Türblatt geeignete Befestigungspunkte vorzusehen.¹⁾

2.2.12 Wenn Türen ohne Bodeneinstand der Zargen einge-baut werden, ist an beiden Längsseiten jeweils ein zusätz-licher Anker 60 mm ± 20 mm über OFF anzubringen.

¹⁾ Hinsichtlich der Zulässigkeit von elektrischen Verriegelungen an Türen in Rettungswegen siehe „Mitteilungen“, 20. Jahrgang Nr. 2, vom 31. 3. 1989.

Mitteilungen DIBt 1/1996

BHE-Hinweise: Es ist insbesondere auf die Differenzierung der zulässigen Änderungen im Nachrüstbereich (Pkt. 2.1) bzw. bei der Herstellung (Pkt. 2.2) zu achten). Rot markiert sind die für BHE-Errichter zentralen Punkte. Feuerschutztüren, bei denen nachträglich eingebaute Schrauben das Türblatt durchdringen, verlieren in jedem Fall ihre Zulassung. Für bestimmte Aufgaben notwendige Einrichtungen sollten bereits bei der Fertigung in Kooperation mit dem Hersteller ins Auge gefasst werden.